

I. Haushaltssatzung der Stadt Mannheim für 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen:

		2023
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.484.774.824
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.467.556.538
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	17.218.286
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	10.000.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-1.500.000
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	8.500.000
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	25.718.286

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen:

		2023
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.480.499.555
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.426.098.145
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	54.401.410
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	58.751.904
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-169.618.975
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-110.867.071
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-56.465.661
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	34.070.200
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-32.490.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.580.200
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-54.885.461

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (*Kreditermächtigung*) wird festgesetzt auf 34.070.200 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (*Verpflichtungsermächtigungen*), wird festgesetzt auf 293.671.567 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 293.000.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

	v.H.
	2023
1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	416
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	487
2. für die Gewerbesteuer auf	430
der Steuermessbeträge.	

§ 6 Weitere Bestimmungen

Nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden Kleinbeträge bei der Grundsteuer wie folgt fällig:

- a) Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

II. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 19.12.2022 vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 16.01.2023 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt und die Genehmigungen für die Kreditermächtigungen und die Verpflichtungsermächtigungen erteilt.

III. Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 liegt vom 27.01.2023 bis einschließlich 06.02.2023 zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling, E 4, 1, in der Zeit von Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr sowie Freitag 09:00 – 12:00 Uhr öffentlich an der Empfangstheke im Erdgeschoss aus.

Der Oberbürgermeister
Dr. Peter Kurz